

Achte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 15. Juli 2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 7. Juli 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 79, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Modulprüfungen werden mindestens einmal pro Semester oder, im Falle eines jährlichen Prüfungsangebots, mindestens zweimal jährlich angeboten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Abmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen und Open-Book Klausuren endet am 7. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Innerhalb der Fristen des Absatzes 4“ durch die Wörter „Innerhalb dieser Fristen“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Masterarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

b) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle eines Antrags auf Verlängerung wegen Krankheit gilt § 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8 entsprechend. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um mehr als sechs Wochen ist auch im Falle von Krankheit ausgeschlossen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit länger als sechs Wochen an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert, besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Erkrankung, die weniger als sechs Wochen dauert, ist ein Rücktritt von der Masterarbeit ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 3 Abs. 6 Satz 3 und 4) bleiben unberührt.“

c) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 1 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder

der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert sein.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Für die erste und zweite Wiederholung stehen insgesamt vier Semester zur Verfügung. Bei der Berechnung dieser Frist wird das Semester, in dem die Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde, nicht mitgezählt. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu berücksichtigen. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) In den Fällen, in denen eine Prüfung vor dem 1. Oktober 2022 nicht bestanden wurde (Zeitpunkt der Prüfung), steht der Kandidatin oder dem Kandidaten unabhängig von der Anzahl der bereits absolvierten Prüfungsversuche für alle bezüglich der betreffenden Prüfung noch ausstehenden Prüfungsversuche ein Zeitraum von vier Semestern zur Verfügung. Der Zeitraum beginnt einheitlich am 1. Oktober 2022.

Trier, den 15. Juli 2022

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel